

Glossar entwicklungspolitischer Schlüsselbegriffe und Konzepte

(Querverweise sind in GROSSBUCHSTABEN angegeben)

AUFGESCHLÜSSELTES MONITORING: Bedeutet, dass Ergebnisse aus statistischen Beobachtungen nach Geschlecht, Region des jeweiligen Landes, ethnischen und sozialen Gruppen unterteilt werden.

AUSZAHLUNG: Die Mittelvergabe an bzw. der Kauf von Gütern oder Dienstleistungen für einen Empfänger; im weiteren Sinne der hierfür ausgegebene Betrag. Als Auszahlungen werden erfasst der effektive internationale Transfer von Finanzmitteln bzw. von Gütern oder Dienstleistungen, bewertet zu den dem Geber entstehenden Kosten. Bei im Geberland durchgeführten Aktivitäten, wie z.B. Ausbildungs- und Verwaltungsprogrammen oder Programmen der Öffentlichkeitsarbeit, gilt die Auszahlung als erfolgt, wenn die Mittel an den Dienstleistungserbringer oder den Empfänger transferiert wurden. Sie können als Bruttobetrag (innerhalb einer gegebenen Rechnungsperiode ausgezahlter Gesamtbetrag) oder als Nettobetrag (Bruttobetrag abzüglich etwaiger Tilgungszahlungen auf die Kapitalsumme des DARLEHENS oder Rückführungen erhaltener ZUSCHÜSSE während desselben Zeitraums) ausgewiesen werden.

(Noch) AUSZUAHLENDE MITTEL: Bezeichnung für zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge. Vgl. auch ZUSAGE, AUSZAHLUNG.

BILATERAL: Siehe EMPFANGENE GESAMTLEISTUNGEN.

DAC (ENTWICKLUNGSAUSSCHUSS): Ausschuss der OECD für Fragen der Entwicklungszusammenarbeit. Eine Beschreibung seiner Ziele und ein Verzeichnis seiner Mitglieder sind im Impressum dieses Berichts wiedergegeben.

DAC-LISTE DER EMPFÄNGERLÄNDER UND -GEBIETE: Der DAC verwendet für statistische Zwecke eine Liste der Empfänger von EZ-Leistungen, die alle drei Jahre aktualisiert wird. Einzelheiten zu den Änderungen, die die Liste in jüngster Zeit erfahren hat, sind den „Anmerkungen zu Definitionen und Messgrößen“ zu entnehmen. Die Liste gliedert sich ab 1. Januar 2008 in folgende Kategorien (der Begriff „Länder“ umfasst auch „Gebiete“):

- **LDC (Least Developed Countries):** Am wenigsten entwickelte Länder. Von den Vereinten Nationen eingerichtete Kategorie. Aufgenommen werden nur Länder, die in Bezug auf Volkseinkommen, wirtschaftliche Diversifizierung und Sozialentwicklung bestimmte Schwellenwerte unterschreiten. Die DAC-Liste wird laufend aktualisiert, um allen Veränderungen in der LDC-Gruppe Rechnung zu tragen.
- **Sonstige LIC (Other Low Income Countries):** Sonstige Länder der unteren Einkommensgruppe. Diese Gruppe umfasst alle nicht zur LDC-Gruppe zählenden Länder mit einem Pro-Kopf-BNE von höchstens 935 US-\$ im Jahr 2007 (laut Weltbank-Atlas).
- **LMIC (Lower Middle-Income Countries):** Länder der mittleren Einkommensgruppe, unterer Bereich. Länder mit einem Pro-Kopf-BNE (laut Weltbank-Atlas) zwischen 936 US-\$ und 3 705 US-\$ im Jahr 2007. LDC, die gleichzeitig zu den LMIC gehören, sind ausschließlich als LDC (und nicht als LMIC) aufgeführt.

- **UMIC (Upper Middle-Income Countries):** Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich. Länder mit einem Pro-Kopf-BNE (laut Weltbank-Atlas) zwischen 3 706 US-\$ und 11 455 US-\$ im Jahr 2007.
- Wenn ein Land zur LDC-Gruppe hinzugefügt oder aus ihr entfernt wird, werden die Gesamtsummen für die Einkommensgruppen rückwirkend bereinigt, um die Vergleichbarkeit mit der aktuellen Liste nach und nach zu optimieren.

DARLEHEN: Transfers mit Rückzahlungsverpflichtung. Die DAC-Statistik berücksichtigt lediglich Darlehen mit einer LAUFZEIT von mehr als einem Jahr. Die Daten beziehen sich auf die tatsächlichen Kapitalströme während der gesamten Laufzeit der Darlehen und nicht auf das Zuschussäquivalent der Darlehen (vgl. ZUSCHUSSELEMENT). Bei den Angaben über die Nettodarlehensbeträge sind die Tilgungszahlungen auf die Darlehenssumme für frühere Kredite abgezogen (nicht jedoch die Zinszahlungen). Wenn ein Darlehen vollständig getilgt wurde, ist seine Wirkung auf die gesamten NETTOLEISTUNGEN während der Darlehenslaufzeit also gleich null.

EMPFANGENE GESAMTLEISTUNGEN: Die Mittelzuflüsse in die Empfängerländer umfassen außer den ODF öffentliche und private EXPORTKREDITE sowie LANGFRISTIGE private Transaktionen (vgl. PRIVATE LEISTUNGEN). Die empfangenen Gesamtleistungen verstehen sich abzüglich der TILGUNGSZAHLUNGEN und der Kapitalrückführungen seitens privater Investoren. Die **bilateralen** Leistungen gehen direkt von einem Geberland an ein Empfängerland. Die **multilateralen** Leistungen laufen über eine im Entwicklungsbereich tätige internationale Stelle (z.B. Weltbank, UNDP). In den Tabellen zu den insgesamt von den Empfängerländern erhaltenen Leistungen werden die Mittelabflüsse von den multilateralen Stellen in diese Länder ausgewiesen, nicht jedoch die Beiträge, die diese Stellen von den Gebern empfangen.

EZ-LEISTUNGEN: Der Begriff EZ-Leistungen bezieht sich in dieser Publikation ausschließlich auf Leistungen, die als Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) gelten.

EXPORTKREDITE: DARLEHEN für Außenhandelszwecke, die nicht durch ein negotiierbares Instrument verkörpert werden. Sie können vom öffentlichen oder vom privaten Sektor vergeben werden. Im letztgenannten Fall können sie durch öffentliche Bürgschaften abgesichert werden.

FÄLLIGKEIT (auch: **LAUFZEIT**): Fälligkeitstermin für die endgültige Rückzahlung des DARLEHENS; im weiteren Sinne die Darlehenslaufzeit.

FORDERUNG: Anspruch eines Gläubigers auf Rückzahlung seines DARLEHENS; im weiteren Sinne das Darlehen selbst bzw. dessen ausstehender Betrag.

FRAGMENTIERUNG DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT: Umschreibt den Umstand, dass die EZ-Leistungen in zu vielen Einzeltranchen von zu vielen Gebern bereitgestellt werden, was zu unnötigen und verschwenderischen Verwaltungskosten führt und es schwierig macht, die EZ-Leistungen dorthin zu lenken, wo sie am meisten benötigt werden.

FREIJAHRE: Siehe ZUSCHUSSELEMENT.

INTENSIVIERUNG DER ANSTRENGUNGEN: Dieser in Bezug auf die EZ-Leistungen verwendete Begriff beinhaltet nicht nur eine Erhöhung der Leistungen, sondern auch eine Verbesserung ihrer Wirkung und Wirksamkeit durch mehrere Maßnahmen: bessere Verteilung der Leistungen entsprechend den Bedürfnissen/Prioritäten des Empfängerlands; Ausdehnung der EZ-Leistungen auf Bevölkerungsteile und geografische/thematische Gebiete, die proportional gesehen bisher zu wenig erhielten; breitere Anwendung gewonnener Erkenntnisse zur Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung und Verwaltung von EZ-Leistungen; bessere Erfüllung der Zusagen (sowohl in Bezug auf die Höhe der EZ-

Leistungen als auch die Verbesserung der Mechanismen für die Bereitstellung und Verwaltung von EZ-Leistungen); mehr Ehrgeiz hinsichtlich der Überwindung der Hindernisse für die EZ-Wirksamkeit.

KURZFRISTIG: Bezieht sich auf DARLEHEN mit einer LAUFZEIT von einem Jahr oder weniger.

LANGFRISTIG: Bezieht sich auf DARLEHEN mit einer ursprünglichen oder verlängerten LAUFZEIT von mehr als einem Jahr.

LAUFZEIT: Siehe Fälligkeit.

LIEFERGEBUNDENE ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT: Öffentliche ZUSCHÜSSE oder DARLEHEN, bei denen die Beschaffung der betreffenden Güter und Dienstleistungen auf das Geberland oder eine Gruppe von Ländern beschränkt ist, die nicht alle ODA-Empfängerländer einschließt. Bei liefergebundenen Darlehen, Krediten und MISCHFINANZIERUNGEN müssen bestimmte Kriterien hinsichtlich VERGÜNSTIGUNGSGRAD, in Frage kommende Empfängerländer und Entwicklungsnutzen erfüllt sein, um die Verwendung von Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit für Projekte zu verhindern, die bei privater Finanzierung wirtschaftlich lebensfähig wären, und um sicherzustellen, dass die Empfängerländer den bestmöglichen Gegenwert erhalten. Wegen näherer Einzelheiten vgl. die **Berichte über die Entwicklungszusammenarbeit** von 1987 (S. 239-246) und 1992 (S. 13-16).

LIEFERUNGBUNDENE LEISTUNGEN: Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit, bei denen die Beschaffung der so finanzierten Güter und Dienstleistungen vollständig und uneingeschränkt in praktisch allen Ländern erfolgen kann.

MISCHFINANZIERUNG: Kombination von als ZUSCHUSS oder DARLEHEN bereitgestellten Mitteln der ÖFFENTLICHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT und beliebigen sonstigen öffentlichen oder privaten Mitteln im Rahmen eines Finanzpakets. Für Mischfinanzierungen gelten in Bezug auf Vergünstigungsgrad, Entwicklungsnutzen und Beschränkungen bezüglich der Empfängerländer die gleichen Kriterien wie für LIEFERGEBUNDENE ODA-Kredite.

MULTILATERALE STELLEN: In den DAC-Statistiken bezieht sich dieser Begriff auf diejenigen internationalen Institutionen mit staatlicher Mitgliedschaft, deren Aktivitäten ganz oder zu einem wesentlichen Teil dem Ziel der Entwicklung dienen und den Empfängerländern und -gebieten der DAC-Liste gewidmet sind. Zu diesen Institutionen gehören die multilateralen Entwicklungsbanken (z.B. die Weltbank und regionale Entwicklungsbanken), VN-Einrichtungen sowie regionale Zusammenschlüsse (wie bestimmte Stellen der Europäischen Union und bestimmte arabische Organisationen). Ein Beitrag eines DAC-Mitglieds an eine solche Stelle wird als multilateral eingestuft, wenn er mit anderen Beiträgen zusammengelegt und von der betreffenden Stelle nach eigenem Ermessen ausgezahlt wird. Soweit nicht anders angegeben, werden Kapitalzeichnungen bei multilateralen Entwicklungsbanken auf **Hinterlegungsbasis** ausgewiesen, d.h. zu dem Betrag und zu dem Datum, an dem das entsprechende Akkreditiv bzw. ein anderes Negoziierungsinstrument hinterlegt wird. Daten auf Kassenbasis, d.h. auf der Basis der Termine und Beträge der Ziehungen der jeweiligen Stelle auf Akkreditive bzw. andere Instrumente, sind nur begrenzt vorhanden.

NETTOLEISTUNGEN: Innerhalb einer gegebenen Rechnungsperiode ausgezahlter Gesamtbetrag nach Abzug von Tilgungszahlungen auf die Darlehenssumme während desselben Zeitraums, ohne Berücksichtigung der Zinszahlungen.

NETTOTRANSFER: In den DAC-Statistiken bezieht sich dies auf NETTOLEISTUNGEN abzüglich Zinszahlungen.

ÖFFENTLICHE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (ODA): ZUSCHÜSSE oder DARLEHEN an die in der DAC-Liste der ODA-Empfänger aufgeführten Länder und Gebiete sowie multilaterale Entwicklungsstellen, die vom öffentlichen Sektor zu vergünstigten Bedingungen (d.h. mit einem Zuschusselement von mindestens 25%) vergeben werden, und in erster Linie der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Verbesserung des Lebensstandards von Entwicklungsländern dienen. Neben den finanziellen Leistungen umfasst die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit auch die TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT. Zuschüsse, Darlehen und Kredite für militärische Zwecke werden nicht berücksichtigt. Zur Behandlung des Schuldenerlasses bei ursprünglich für militärische Zwecke gewährten Darlehen vgl. die „Anmerkungen zu Definitionen und Messgrößen“.

ÖFFENTLICHE MITTEL ZUR ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG (ODF): Messgröße für Mittelzuflüsse in die Empfängerländer: Sie umfasst a) bilaterale ODA, b) ZUSCHÜSSE und Entwicklungskredite der multilateralen Finanzinstitute zu vergünstigten und zu marktüblichen Bedingungen sowie c) jene SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN LEISTUNGEN, die Entwicklungszwecken dienen (einschl. Refinanzierungsdarlehen), wegen ihres zu geringen ZUSCHUSSELEMENTS aber nicht als ODA gelten können.

OFFSHORE-BANKZENTREN: Länder oder Gebiete, deren Finanzinstitute ihre Geschäfte hauptsächlich mit Gebietsfremden abwickeln.

PARTNERLAND: Bezeichnet die Länder, die von anderen Ländern erbrachte EZ-Leistungen nutzen, um ihre eigene Entwicklung zu finanzieren.

PARTNERSCHAFTSGRUNDSÄTZE: In der Paris-Erklärung sind 56 Partnerschaftsverpflichtungen fixiert. Diese Verpflichtungen sind fünf wesentlichen Grundsätzen zugeordnet:

- **EIGENVERANTWORTUNG:** Die Entwicklungsländer legen selbst ihre Entwicklungsstrategien fest, verbessern ihre Institutionen und bekämpfen die Korruption.
- **PARTNERAUSRICHTUNG:** Die Geberländer erbringen ihre Unterstützung im Einklang mit diesen Zielen und nutzen die lokalen Systeme.
- **HARMONISIERUNG:** Die Geberländer koordinieren ihre Aktionen, vereinfachen die Verfahren und tauschen Informationen aus, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- **ERGEBNISORIENTIERUNG:** Das Hauptaugenmerk der Entwicklungsländer wie der Geber liegt auf der Erzielung – und Messung – von Ergebnissen.
- **GEGENSEITIGE RECHENSCHAFTSPFLICHT:** Geber- wie Partnerländer legen Rechenschaft über die Entwicklungsergebnisse ab.

PRIVATE LEISTUNGEN: Hierbei handelt es sich um Leistungen, die vom privaten Sektor zu Marktkonditionen erbracht werden (d.h. Bestandsveränderung bei den privaten LANGFRISTIGEN Aktiva im Besitz von Gebietsansässigen des Berichtslands) sowie um private Zuschüsse (d.h. Zuschüsse von **Nichtregierungsorganisationen** und anderen privaten Einrichtungen, abzüglich der vom öffentlichen Sektor empfangenen Subventionen). Liegt bei der Datenübersicht das Schwergewicht auf den vom Empfängerland erhaltenen Finanzmitteln, so werden die Leistungen zu marktüblichen Bedingungen wie folgt aufgeschlüsselt:

- **Direktinvestitionen:** Investitionen zum Erwerb bzw. zur Vergrößerung einer dauerhaften Beteiligung an einem Unternehmen in einem Land der DAC-Liste der ODA-Empfänger. Eine „dauerhafte Beteiligung“ setzt eine seit langem bestehende Beziehung voraus, bei der der Direktinvestor einen beträchtlichen Einfluss auf die Unternehmensführung ausübt, der sich in einer Aktienbeteiligung von mindestens 10% oder entsprechenden Stimmrechten und Kontrollmöglichkeiten niederschlägt. Sie werden faktisch als die Veränderung des Nettovermögens einer Tochtergesellschaft

in einem Empfängerland für die Muttergesellschaft ausgewiesen, wie sie aus den Buchhaltungsunterlagen Letzterer hervorgeht.

- **Internationale Bankausleihungen:** Die Nettoausleihungen an Länder der DAC-Liste der ODA-Empfänger durch Banken mit Sitz in den OECD-Ländern, mit Ausnahme der DARLEHEN von zentralen Währungsbehörden. Garantierte Bankkredite und Schuldverschreibungen sind hier unter SONSTIGE PRIVATE LEISTUNGEN oder OBLIGATIONSANLEIHEN (siehe nachstehend) erfasst.
- **Obligationsanleihen:** Nettobetrag der vollständig gezeichneten internationalen Anleihen von Ländern der DAC-Liste der ODA-Empfänger.
- **Sonstige private Leistungen:** Im Wesentlichen die erfassten Bestände an von Unternehmen in den DAC-Empfängerländern emittierten Aktien.

Liegt bei den Datenübersichten das Schwergewicht auf den Mittelabflüssen aus den Geberländern, so werden die übrigen, nicht zu den Direktinvestitionen zählenden privaten Leistungen auf Kredite mit einer Laufzeit von über einem Jahr beschränkt und gewöhnlich wie folgt aufgliedert:

- **Private Exportkredite:** Siehe EXPORTKREDITE.
- **Wertpapiere multilateraler Stellen:** Hierunter fallen die Transaktionen des privaten Nichtbanken- und Bankensektors mit von multilateralen Stellen ausgegebenen Anleihen und Obligationen.
- **Bilaterale Wertpapierinvestitionen und sonstige:** Hierunter fallen Bankausleihungen sowie der Erwerb von Aktien, Obligationen und Immobilien.

RECHNERISCH ERMITTELTE MULTILATERALE LEISTUNGEN: Geografische Verteilung der Geberbeiträge an multilaterale Stellen anhand der geografischen Aufschlüsselung der Auszahlungen dieser Stellen in den Referenzjahren.

SONSTIGE ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN (OOF): Vom öffentlichen Sektor mit Ländern der DAC-Liste der ODA-Empfänger durchgeführte Transaktionen, die nicht den Kriterien der ÖFFENTLICHEN ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT entsprechen, entweder weil sie nicht primär der Entwicklungsförderung dienen oder weil sie ein ZUSCHUSSELEMENT von weniger als 25% aufweisen.

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT: Umfasst sowohl a) ZUSCHÜSSE an Staatsangehörige von Empfängerländern, die von allgemeinen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen in ihrem Heimatland oder im Ausland profitieren, als auch b) Zahlungen an in den Empfängerländern tätige Berater, Gutachter usw. sowie Lehr- und Verwaltungskräfte (einschl. der Kosten für die entsprechenden Ausrüstungen). Soll eine derartige Hilfe speziell die Umsetzung eines Investitionsvorhabens erleichtern, so wird sie in nicht näher aufgeschlüsselter Form bei den bilateralen Projekt- und Programmausgaben erfasst und bleibt bei den Ausgaben für Technische Zusammenarbeit in den Gesamtleistungsstatistiken unberücksichtigt.

TEILWEISE LIEFERUNGEBUNDENE LEISTUNGEN: Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit zur Finanzierung von Gütern und Dienstleistungen, die entweder im Geberland oder in einer begrenzten Gruppe anderer Länder zu beschaffen sind, zu der jedoch im Wesentlichen alle Empfängerländer zählen müssen. Die teilweise lieferungebundenen Leistungen unterliegen den gleichen Regeln wie LIEFERGEBUNDENE EZ-Kredite und MISCHFINANZIERUNGEN.

- **TILGUNG:** Rückzahlungen auf den Darlehensbetrag, ohne Zinszahlungen.
- **UMSCHULDUNG** (auch: **UMSTRUKTURIERUNG DER SCHULD**): Jede offizielle Vereinbarung zwischen Gläubigern und Schuldnern, mit der die ursprünglich festgelegten Tilgungsmodalitäten geändert werden. Dies kann beinhalten: **Schuldenerlass**

(Löschung des DARLEHENS) oder **Neutermi­nierung**, entweder in Form einer Neu­festlegung des Tilgungsplans oder der Gewährung eines neuen Darlehens zur **Refi­nanzierung**. Vgl. hierzu die „Anmerkungen zu Definitionen und Messgrößen“.

VERGÜNSTIGUNGSGRAD: Eine Messgröße für die „Weichheit“ eines Kredits, die den für den Kreditnehmer entstehenden Vorteil gegenüber einem DARLEHEN zu marktüblichen Konditionen ausdrückt (vgl. ZUSCHUSSELEMENT). Wird technisch ermittelt als Differenz zwischen dem Nominalwert eines LIEFERGEBUNDENEN ODA-Kredits und dem Gegenwartswert des Schuldendienstes zum Zeitpunkt der AUSZAHLUNG, berechnet zu einem auf die Transaktionswährung angewendeten Abzinsungssatz und ausgedrückt in Prozent des Nominalwerts.

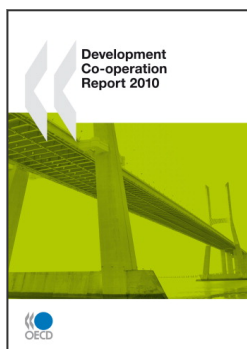
VOLUMEN (reale Beträge): Die in diesem Bericht gemachten Angaben über die Leistungen sind in US-Dollar ausgedrückt. Um eine wirklichkeitsgetreuere Vorstellung von der zeitlichen Entwicklung des Leistungsvolumens zu vermitteln, werden einige Daten zu konstanten Preisen und Wechselkursen für ein bestimmtes Referenzjahr angegeben. Das heißt, es wurde eine Anpassung vorgenommen, um dem Preisauftrieb in der Währung des Geberlandes zwischen dem betreffenden Jahr und dem Referenzjahr sowie den Wechselkursänderungen zwischen der betreffenden Währung und dem US-Dollar während des gleichen Zeitraums Rechnung zu tragen. Im Statistischen Anhang sind in Tabelle 36 sämtliche Konversionsfaktoren (Deflatoren) wiedergegeben, mit deren Hilfe jede im vorliegenden Bericht in jeweiligen US-Dollar genannte Zahl in Dollar des Referenzjahrs („konstante Preise“) umgerechnet werden kann.

ZUSAGE: Eine durch entsprechende Mittel gedeckte, schriftlich eingegangene feste Verpflichtung seitens eines öffentlichen Gebers, einem Empfängerland oder einer multilateralen Stelle eine genau spezifizierte Hilfe zu gewähren. Bilaterale Zusagen werden in voller Höhe des erwarteten Transfers verbucht, ungeachtet der für die vollständige AUSZAHLUNG erforderlichen Zeit. Zusagen an multilaterale Stellen werden erfasst als die Summe a) der im betreffenden Jahr erfolgten Auszahlungen, die zuvor noch nicht als Zusagen gemeldet wurden, und b) der erwarteten Auszahlungen im folgenden Jahr.

ZUSCHUSSÄHNLICHE LEISTUNGEN: Eine Transaktion, bei der das Geberland formal seinen Rückzahlungsanspruch behält, aber in der Zusage seine Absicht bekundet hat, die Rückzahlungsbeträge im Schuldnerland zu Gunsten dieses Landes zu belassen.

ZUSCHÜSSE: Transfers in Form von Barmitteln, Gütern oder Dienstleistungen, für die keine Rückzahlung gefordert wird.

ZUSCHUSSELEMENT: Bringt die **finanziellen Bedingungen** einer ZUSAGE zum Ausdruck: Zinssatz, FÄLLIGKEIT und Freijahre (Zeit bis zur ersten Rückzahlung auf die Kapital­summe) und wird zur Messung des Vergünstigungsgrads eines DARLEHENS, d.h. der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen dem Gegenwartswert der erwarteten Gesamt­rückzahlungen und den Rückzahlungen, die zu einem vereinbarten Referenzzinssatz erfolgt wären. Der Referenzzins ist in der DAC-Statistik mit 10% angesetzt. Dieser Zinssatz wurde als Näherungswert für Grenzleistungsfähigkeit einer Inlandsinvestition gewählt, d.h. als Anhaltspunkt für die Opportunitätskosten, die dem Geber durch die Bereitstellung der Mittel entstehen. Demzufolge ist das Zuschusselement bei einem Kredit zu einem Zinssatz von 10% gleich null, beträgt bei einem ZUSCHUSS 100% und liegt bei einem Kredit zu einem Zinssatz von weniger als 10% zwischen diesen beiden Werten. Durch Multiplikation des Nennwerts eines Darlehens mit dessen Zuschusselement erhält man das sogenannte **Zuschussäquivalent** dieses Kredits (vgl. VERGÜNSTIGUNGSGRAD). (Anmerkung: Das Konzept des Zuschusselements findet keine Anwendung auf die Transaktionen der multilateralen Entwicklungsbanken. Diese werden stattdessen als vergünstigte Ausleihungen eingestuft, wenn sie ein Zuschusselement enthalten (sogenannte „weiche Kredite“), bzw. als nicht vergünstigte Ausleihungen, falls sie kein Zuschusselement enthalten („harte Kredite“).



From:
Development Co-operation Report 2010

Access the complete publication at:

<https://doi.org/10.1787/dcr-2010-en>

Please cite this chapter as:

OECD (2010), "Glossar entwicklungspolitischer Schlüsselbegriffe und Konzepte", in *Development Co-operation Report 2010*, OECD Publishing, Paris.

DOI: <https://doi.org/10.1787/dcr-2010-42-de>

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.